

Allgemeine Einkaufs- u. Zahlungsbedingungen

Braun & Würfele GmbH & Co. Mäherstraße 29-32 72270 Baiersbronn

I. Allgemeines

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Ergänzend gelten, insofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen, die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die "Tegernseer Gebräuche", in der jeweils gültigen Fassung mit Ihren Anlagen und ihrem Anhang.

2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Liefertermine und Lieferfristen

1. Sämtliche vereinbarten Liefertermine- und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch für Abrufaufträge.

Mehr- oder Mindermengen, sowie Teillieferungen werden nur akzeptiert, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, Verzugsschaden i. H. v. 1% des Lieferwertes je angefangener Woche des Verzuges, höchstens jedoch 10% des Auftragswertes, zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlicher niedriger Schaden entstanden ist.

Im Falle des Verzuges des Lieferanten können wir diesem eine angemessene Nachfrist setzen, bei deren fruchtlosem Ablauf wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung fordern können.

3. Der Lieferant hat uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können.

III. Versandvorschriften

1. Die Versandpapiere und Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, unsere Artikelnummer, genaue Artikelbezeichnung, Anzahl der Packstücke.

2. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurück gesandt. Sie begründen daher keine Fälligkeit.

3. Fehlen bei einer Lieferung die verlangten Versandpapiere, so sind wir berechtigt, die Ware bis zur Vorlage der Lieferpapiere auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

IV. Preise und Gefahrübergang

1. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Abladung einschließlich aller Nebenkosten (netto) ein.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Übergabe (Beendigung Abladevorgang) der Lieferant.

V. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in Bar, per Überweisung oder Scheck.

2. Wir kommen nur dann in Zahlungsverzug, wenn wir nach Fälligkeit gemahnt werden, soweit nicht ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde. Der im Falle unseres Verzuges geltende pauschalierte Verzugszins beträgt 5% p. a.

VI. Untersuchung der Ware

1. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

2. Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, können offene Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Gefahrübergang, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, gerügt werden. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Es genügt auch Übermittlung per e-mail.

VII. Gewährleistung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der geltenden DIN-Normen sowie der besonderen, jeweils von uns vorgegebenen Qualitätsmerkmale einzuhalten.

2. Einschränkungen unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch den Lieferanten widersprechen wir.

3. Bei Lieferung nach Muster geltend die Spezifikationen und Eigenschaften des Modells als Garantien (Beschaffenheits- u. Haltbarkeitsgarantie).

4. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab Lieferung neu zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden hierdurch nicht gekürzt.

5. Es wird vermutet, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, wenn seit Gefahrübergang nicht mehr als 12 Monate vergangen sind, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Den Nachweis hierfür hat der Lieferant zu erbringen.

6. In dringenden Fällen, oder falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu schaffen. Dem Lieferanten ist hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.

7. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben und erstattet uns die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.

8. Für unsere Rückgriffsansprüche gilt die gesetzliche Regelung, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

Der Rückgriffsanspruch steht uns auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Wir können den Lieferanten auch mit Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen (§ 478 Abs. 1 BGB) belasten, die unser Abnehmer gegen uns geltend macht. Unsere Rückgriffsansprüche gegen die Lieferanten verjähren abweichend von § 479 Abs. 2 BGB frühestens vier Monate nach dem Zeitpunkt, nach dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware uns geliefert hat (Gefahrübergang).

VIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Er ist verpflichtet uns auf Anfordern den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

2. Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen uns wegen eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler des Produktes im Herrschafts- u. Organisationsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

IX. Abtretung, Aufrechnung

1. Der Lieferant darf seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung abtreten.

2. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.

X. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.